

Platzordnung

für den „Villacher Kirchtage 2026“

1. Geltungsbereich

- a. Der „Villacher Kirchtage“ als Österreichs größtes Brauchtumsfest hat eine Menschen-verbindende Funktion und wird seit 1936 als friedvolles Miteinander aller Besucher veranstaltet.
- b. Die Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777 z) ist Veranstalterin des „Villacher Kirchtage“ und alleinige Verfügungsberechtigte über die dazu benötigte und dafür bewilligte Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen).
- c. Diese Platzordnung gilt für den „Villacher Kirchtage 2026“ und regelt Rechte und Pflichten von Nutzern von Veranstaltungen mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, von Gastronomie- und Verkaufsbetrieben und sämtlichen Besuchern des „Villacher Kirchtage“.
- d. Die Veranstaltungsstätte umfasst die Bereiche Nikolaiplatz – Paul-Watzlawick-Platz – Bahnhofstraße – Hauptplatz – Kaiser-Josef-Platz – Draulände – Udo-Jürgens-Platz – Burgplatz – Ringmauer gasse – Drauparkstraße – Hans-Gasser-Platz – Weißbriachgasse – (Unterer) Kirchenplatz – Seenußhof – Rathausplatz – 10. Oktober-Straße – 8. Mai-Platz – Widmanngasse – Lederergasse – Standesamtsplatz.
- e. Zeitlich gilt die Platzordnung während der Veranstaltungszeiten vom Sonntag, dem 26. Juli 2026 bis zum Sonntag, dem 2. August 2026.
- f. In Ausübung des Hausrechtes wird diese Platzordnung mit Nutzungsbestimmungen und -bedingungen erlassen. Sämtliche Nutzer von Veranstaltungen mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, von Gastronomie- und Verkaufsbetrieben und sämtliche Besucher des „Villacher Kirchtages“ unterliegen dieser Platzordnung.
- g. Die Stadtmarketing Villach GmbH bietet die Konsumation ihrer Leistungen und der Leistungen ihrer Vertragspartner sowie von zuzurechnenden Dritten im Rahmen des „Villacher Kirchtages“ ausschließlich auf Grundlage dieser Platzordnung an.

- h. Insbesondere unterwerfen sich die Nutzer von Veranstaltungen mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, von Gastronomie- und Verkaufsbetrieben und sämtliche Besucher des „Villacher Kirchtags“ dieser Platzordnung.
- i. Die Platzordnung ist im Internet unter www.villacherkirchtag.at/platzordnung/ veröffentlicht.

2. Zutritt und Aufenthalt

- a. Nachdem die Veranstaltungsstätte zum öffentlichen Gut zählende Verkehrsflächen umfasst ist der Zutritt grundsätzlich uneingeschränkt möglich.
- b. Die Stadtmarketing Villach GmbH bzw. die mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, Gastronomie- und Verkaufsbetrieben Beteiligten und die von diesen beauftragte Mitarbeiter bzw. Dritte (wie z. B. Sicherheitsdienste) sind allerdings berechtigt, Personen, die sich nicht an diese Platzordnung halten, insbesondere solche, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können (z.B. aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum oder dem Mitführen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen), den Zutritt zu in der Veranstaltungsstätte gelegenen Veranstaltungseinrichtungen (Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, Gastronomie- und Verkaufsbetriebe) zu verweigern.
- c. Die Stadtmarketing Villach GmbH bzw. von ihr beauftragte Mitarbeiter bzw. Dritte (wie z. B. Sicherheitsdienste) sind berechtigt, eine Ausweis- bzw. eine Personen- und Behältniskontrolle hinsichtlich des Mitführens verbotener Gegenstände (vgl. Punkt 7. Verbote) beim Zutritt zur Veranstaltung, am Veranstaltungsgelände sowie beim Zutritt zu und innerhalb von Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, Gastronomie- und Verkaufsbetrieben durchzuführen.
- d. Personen, die eine Ausweiskontrolle oder Durchsuchung verweigern kann der weitere Aufenthalt in Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, Gastronomie- und Verkaufsbetrieben untersagt werden.
- e. Die Veranstalterin behält sich vor, das Gelände oder Bereiche davon zu sperren (bspw. wegen technischer Gebrechen, Erreichung des maximalen Befüllungsgrads o. dgl.). Ein Zutritt zu solchen Bereichen wird durch Sicherheits- oder Ordnerkräfte unterbunden, den Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3. Nutzungsbedingungen

- a. Die Nutzer und Besucher von Veranstaltungen mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften sowie von Gastronomie- und Verkaufsbetrieben und sämtliche

Besucher des „Villacher Kirchtags“ haben sich so zu verhalten, dass niemand anderer gestört, belästigt, bedrängt, gefährdet oder geschädigt wird. Auch darf es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommen.

- b. Sämtliche Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die in Gesetzen (insbesondere im Kärntner Jugendschutzgesetz, im Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 und im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz) oder dieser Platzordnung sowie die zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und öffentlicher Sicherheit vorgegebenen und erwarteten Verhaltensmuster einzuhalten.
- c. Den Anordnungen von Sicherheitskräften (Polizei, Feuerwehr, Rettung), der Veranstaltungsbehörde, von Beauftragten der Stadtmarketing Villach GmbH (wie z. B. verantwortlichen Mitarbeitern oder dem Sicherheitsdienst) haben die Nutzer und Besucher Folge zu leisten.
- d. Personen, die sich nicht an diese Vorgabe halten, kann der weitere Aufenthalt in Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, Gastronomie- und Verkaufsbetrieben untersagt werden.
- e. Die einzelnen Vertragspartner der Nutzer und Besucher sind unmittelbar bei ihren Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften sowie Gastronomie- und Verkaufsbetrieben auf allen Drucksachen, Preislisten, Eintrittskarten, etc. deutlich als Veranstalter (Name, Kontaktdaten) angegeben, um klar ersichtlich zu machen, dass im Einzelfall ein Rechtsverhältnis nur zwischen ihnen und den Veranstaltungsnutzern und -besuchern zustande kommt und nicht zwischen den Nutzern bzw. Besuchern und einem Dritten, insbesondere nicht mit der Stadtmarketing Villach GmbH.
- f. Das Betreten der gesamten Veranstaltungsstätte insbesondere auch von Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften sowie Gastronomie- und Verkaufsbetrieben, erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- g. Darauf hingewiesen wird, dass es in den einzelnen Bereichen der Veranstaltungsstätte unterschiedliche Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Auch ist zu beachten, dass aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wasserflächen insbesondere im Uferbereich höchste Vorsicht geboten ist.
- h. Die Veranstalterin übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung, die Haftung für Personen- und/oder Sachschäden ist also, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Im Falle der Absage einer Veranstaltung sowie einer Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt und die Haftung der Veranstalterin auf das größtmögliche gesetzlich zulässige Ausmaß beschränkt.

4. Verhalten bei erforderlichen Evakuierungen oder Räumungen

- a. Bei sicherheitspolizeilichen Erfordernissen (z. B. bei Bombendrohungen), drohenden Unwetter-Ereignissen (z. B. Sturm, Hagel, Starkgewitter) oder anderen unvorhergesehenen sicherheitsrelevanten Ereignissen und einer dadurch erforderlichen (Teil-)Räumung oder -Evakuierung der Veranstaltungsstätte haben alle Nutzer und Besucher Fahr-, Lauf- und Spielgeschäfte sowie Gastronomie- und Verkaufsbetriebe zu verlassen und eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt im Nahbereich von Gewässern und in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten kann eine Gefährdung darstellen. Alle Gäste sind daher angehalten, diese Bereiche zu meiden.

- b. Anweisungen durch Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettung) den Sicherheitsdienst und Durchsagen über Beschallungsanlagen sind unbedingt zu beachten und zu befolgen.
- c. Insbesondere können von der Veranstalterin angebotene „Sichere Häfen“ als Zufluchtsort genutzt werden.

Die sicheren Häfen sind:

Rathaus der Stadt Villach
Römisch-katholische Stadtpfarrkirche St. Jakob zu Villach
„Business Center Villach“ (ehemaliges „Parkhotel“)
Congress Center Villach
Lutschounig-Kaserne (nur am Samstag, dem 1. August 2026)

5. Verhalten in Notfällen

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen etc.) oder wenn Menschen Hilfe benötigen müssen umgehend die Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettung) oder der Sicherheitsdienst alarmiert werden. Alarm ist auch sofort zu schlagen, wenn andere Menschen Hilfe benötigen.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt über die bekannten Notrufnummern:
Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144

6. Videoüberwachung

Zum vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen erfolgen in Ausübung des Hausrechts wegen des besonderen Gefährdungspotentials der Großveranstaltung „Villacher Kirchtag“ während der gesamten Dauer der Veranstaltung Bildaufnahmen im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Nachdem Zielsetzung der Videoüberwachung nicht nur das frühzeitige Erkennen eines Gedränges, einer Massenpanik oder ähnlicher Problemlagen ist, sondern auch das Auffinden von verletzten Personen für Einsatzkräfte oder das Erkennen von Hindernissen, werden Kameras mit Zoom-Potential eingesetzt.

Keinesfalls ist beabsichtigt, dieses Potential im Normalbetrieb zu nutzen und so einzelne Besucher zu identifizieren und ihr Verhalten zu beobachten. Der Einsatz erfolgt durchgängig im gesamten Gelände.

Die aufgenommenen Daten werden nach 72 Stunden gelöscht.

7. Verbote

Den Nutzern und Besuchern der Veranstaltungsstätte, insbesondere von Veranstaltungen mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften sowie Gastronomie- und Verkaufsbetrieben ist insbesondere, aber nicht ausschließlich Folgendes untersagt:

- a. Mitnahme von Waffen im Sinne des Waffengesetzes 1996, insbesondere auch von unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen;
- b. Mitnahme von Messern, ausgenommen das Tragen ist aufgrund allgemein anerkannter Gepflogenheiten und gesellschaftlich akzeptiert (wie z. B. das Tragen von Trachtenmessern in einer Lederhose);
- c. Mitnahme von Substanzen und Gegenständen jeglicher Art, die eine Gefährdung darstellen können;
- d. Mitnahme von Gassprühdosen (insbesondere Reizgas- und Pfefferspray) mit schädlichem Inhalt und von Druckbehältern für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge);
- e. Mitnahme von ätzenden oder färbenden Substanzen;

- f. Mitnahme pyrotechnischer Gegenstände und Sätze wie von Feuerwerkskörpern und bengalischen Feuern;
- g. Mitnahme von Glasbehältnissen für den Ausschank von Getränken generell sowie die Mitnahme von sonstigen Glasbehältnissen ausgenommen durch im Veranstaltungsgelände wohnhafte Anrainer oder Gewerbetreibende während der Öffnungszeiten von ständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen);
- h. Mitnahme von Drogen und Stoffen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder psychische Erregungszustände hervorzurufen;
- i. Jegliche Form von sexueller Belästigung, unerwünschter Annäherung, anzüglichen Kommentaren, Nachstellen oder körperlichen Übergriffen, insbesondere gegenüber weiblichen Nutzerinnen und Besucherinnen;
- j. Abgabe von alkoholischen Getränken, von Tabakerzeugnissen, Shishas (Wasserpfeifen), E-Shishas oder E-Zigaretten und dafür notwendigen Stoffen, die als Tabakersatz oder -zusatz zur Verbrennung oder Verdampfung dienen, an Kinder und Jugendliche;
- k. Verwendung ungebührlich lauten Lärm erregender Gegenstände (wie Trillerpfeifen oder Gaströten);
- l. Verwendung ferngesteuerter Spielzeuge (z.B.: Autos, Flugzeuge) sowie Fliegenlassen von Drohnen und anderen Flugobjekten wie Luftballons, Himmelslaternen und Ähnliches;
- m. Verwendung von Laserpointern;
- n. Beschädigen, Beschriften, Bemalen oder Bekleben baulicher Anlagen, sonstiger Veranstaltungseinrichtungen, technischer Infrastruktur-Versorgungseinrichtungen oder Wege;
- o. Das räumliche Verändern und Beschädigen von oder auch das Klettern auf von der Veranstalterin bzw. den mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, Gastronomie- und Verkaufsbetrieben Beteiligten vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen (wie z. B. Gitter, Zäune, Absturzsicherungen oder Feuerlöscheinrichtungen);
- p. Mutproben jeglicher Art;
- q. Mitnahme von Hunden (ausgenommen Assistenzhunde) durch Nutzer von Veranstaltungen mit Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften, von Gastronomie- und

Verkaufsbetrieben und sämtliche Besucher des „Villacher Kirchtags“ außerhalb der Öffnungszeiten von ständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen);

- r. Mitführen von Hunden ohne mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb oder so an der Leine, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist;
- s. Entsorgung von Abfällen außerhalb der dafür bereit gestellten Behältnisse. Dies gilt insbesondere auch für Zigarettenstummel, die stets in die vorgesehenen Müllgefäße zu entsorgen sind und nicht auf den Boden, in Baumscheiben oder die Kanalisation geworfen werden dürfen;
- t. Verrichten der Notdurft außerhalb von öffentlich zugänglichen oder fest in gewerblichen Betriebsanlagen eingebauten Toiletten;
- u. Betteln in jeglicher Form im Bereich von Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften sowie von Gastronomie- und Verkaufsbetrieben;
- v. Äußerung oder Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher, LGBTIQ-feindlicher, gewaltverherrlichender oder rechts- bzw. linksextremistischer Parolen sowie die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen durch derartige Äußerungen oder Gesten;
- w. Mitführen oder Anbringen von rassistischem, fremdenfeindlichem, LGBTIQ-feindlichem, gewaltverherrlichendem oder rechts- bzw. linksextremistischem Propagandamaterial;
- x. Nichtgewerbsmäßige Darbietungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen;
- y. Gewerbsmäßige Darbietungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen ohne Zustimmung der Stadtmarketing Villach GmbH oder ihrer Vertragspartner;
- z. Jegliche kommerziellen oder sonstigen Werbeaktivitäten, insbesondere das Verteilen oder Bereithalten von Flugblättern, Drucksorten und Werbematerial, der Verkauf von Waren aller Art oder die Entgegennahme von Bestellungen;
- aa. Rauchen auf Tanzböden;
- bb. Aufenthalt in nichtöffentlichen Bereichen von Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften sowie von Gastronomie- und Verkaufsbetrieben (wie z. B. Wohnwägen, Lagerbereiche hinter Veranstaltungsaufbauten oder Küchen);

- cc. Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehen baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen oder sonstigen Ausstattungen, insbesondere von Fassaden, Zäunen, Mauern, Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäumen, Masten oder Dächern.

8. Sicherheitsdienst

- a. Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu kontrollieren, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen, gefährlichen Gegenständen oder Messern ein Sicherheitsrisiko für andere und/oder sich selbst darstellen. Weiters ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen auf eine potentielle Mitnahme verbotener Gegenstände (vgl. Punkt 7. Verbote) hin zu kontrollieren. Dabei ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen und deren mitgebrachte Behältnisse (wie Taschen oder Rucksäcke) zu durchsuchen.
- b. Insbesondere ist der Sicherheitsdienst berechtigt, Personen, die diese Durchsuchungen verweigern sowie stark alkoholisierte oder sonst durch Rauschmittel beeinträchtigte Personen, aus den Fahr-, Lauf- und Spielgeschäften sowie den Gastronomie- und Verkaufsbetrieben zu verweisen.

9. Regelung des Verkehrs

- a. Während der Veranstaltungszeiten gelten für den rechtlich erlaubten Fahrzeug- und Fußgängerverkehr die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Führerscheingesetzes. Ein demnach zulässiges Fahren hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen.
- b. Sämtliche Haus- und Grundstückszugänge und -zufahrten müssen auf der gesamten Höhe und Breite freigehalten werden und jederzeit benützbar sein
- c. Die Veranstalterin ist berechtigt in der Veranstaltungsstätte auf behördlich vorgegebenen Freihalteflächen und in Sicherheitszonen abgestellte Fahrzeuge und Anhänger auf Kosten des Fahrzeughalters abzuschleppen.
- d. Die Benutzung und das Abstellen von Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, E-Bikes, Scooter, Inline-Skates, Skateboards oder Rollschuhe ist in der gesamten Veranstaltungsstätte untersagt. Bei Zuwiderhandeln kann das Fahrzeug oder Sportgerät durch den Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen werden

- e. Fahrzeuge und Sportgeräte dürfen auf öffentlichen Verkehrswegen, insbesondere im Bereich privater Haus- und Grundstückszugänge und -zufahrten, nicht abgestellt oder mittels Schlosses oder Kette an Gegenständen (insbesondere an Bäumen, Laternenmasten oder Hydranten) fixiert werden. Die Stadtmarketing Villach GmbH und von dieser beauftragte Mitarbeiter bzw. Dritte sind berechtigt, diese Fahrräder und Sportgeräte sofort auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten durch das Zerstören der Fixiereinrichtung (des Schlosses oder der Kette) zu entfernen und in Verwahrung zu geben.
- f. Für das Zerstören der Fixiereinrichtung gibt es seitens der Veranstalterin keine Entschädigung oder sonstigen Kostenersatz. Bei Zuwiderhandeln kann das Fahrzeug oder Sportgerät durch den Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen werden.
- g. Entfernte Fahrzeuge und Sportgeräte werden im Bereich des Lagers der Stadtmarketing Villach GmbH (9500 Villach, Emil-v.-Behring-Straße 32) verwahrt und können dort nach Ende des „Villacher Kirchtags 2026“ bei telefonischer Terminvereinbarung bei Glaubhaftmachung des Eigentums abgeholt werden. Sollten diese dort innerhalb der folgenden zwei Monate vom Eigentümer nicht abgeholt werden, so behält sich die Stadtmarketing Villach GmbH vor, diese einer Verwertung (z. B. über Verkaufsplattformen) zuzuführen. Schadenersatzansprüche können aus dieser Vorgangsweise nicht abgeleitet werden.

10. Mitgebrachte Sachen

Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr der Nutzer und Besucher in den Veranstaltungsräumen und -flächen. Die Stadtmarketing Villach GmbH führt keine Überwachung der Veranstaltungsstätte durch und übernimmt daher für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden.

11. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

- a. Die Nutzer und Besucher stimmen mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte zu, dass die Stadtmarketing Villach GmbH und deren Vertragspartner bei der Veranstaltung Bild-, Film- und Tonaufnahmen, somit insbesondere Fotos, Videos und Tonaufzeichnungen, erstellen.
- b. Die Nutzer und Besucher nehmen mit Betreten der Veranstaltungsstätte auch zur Kenntnis, dass derartige Aufnahmen auch in einer Weise erstellt werden dürfen, bei der Nutzer und Besucher direkt oder zeitversetzt deutlich identifizierbar und bildfüllend abgebildet ist.

- c. Insbesondere kann es zu direkten oder zeitversetzten Berichterstattungen durch Presse, Rundfunk Fernsehen und Social Media-Kanäle oder zu direkt oder zeitversetzt genutzten gewerblichen Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch die Vertragspartner der Stadtmarketing Villach GmbH oder von ihnen beauftragte Dritte kommen.
- d. Die Nutzer und Besucher stimmen mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte zu, dass die von der Stadtmarketing Villach GmbH und ihr zuzurechnenden Dritten gemachten Aufnahmen direkt oder zeitversetzt in einer Bilder- und/oder Video-Galerie sowohl in natura als auch im Internet präsentiert werden. Davon umfasst sind insbesondere die Galerien der Stadtmarketing Villach GmbH auf deren Homepage und deren Social-Media-Auftritten. Dies gilt auch für jegliche anderen Medien, die bereits jetzt verfügbar sind oder erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt nach Abhaltung der Veranstaltung entwickelt werden.
- e. Die Nutzer und Besucher stimmen mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte zu, dass die Stadtmarketing Villach GmbH die vom Veranstalter und ihm zuzurechnenden Dritten gemachten Aufnahmen an öffentliche und private Medien (insbesondere Zeitungen, Radio- und Fernsehsender, Online-Nachrichten) zu direkten oder zeitversetzten Berichterstattung über die Veranstaltung und Bewerbung derselben uneingeschränkt weitergibt und diese Aufnahmen durch Dritte in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten direkt oder zeitversetzt genutzt werden.
- f. Die Nutzer und Besucher stimmen mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte zu, dass die Stadtmarketing Villach GmbH und ihr zuzurechnende Dritten die gemachten Aufnahmen direkt oder zeitversetzt selbst uneingeschränkt zu Werbezwecken verwenden dürfen.
- g. Die Nutzer und Besucher stimmen mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte zu, dass die Stadtmarketing Villach GmbH und ihr zuzurechnende Dritten die gemachten Aufnahmen uneingeschränkt an Dritte direkt oder zeitversetzt zu Werbezwecken weitergeben darf.
- h. Die Nutzer und Besucher stimmen mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte einem Verzicht auf jedes Entgelt für die Verwendung von bei der Veranstaltung angefertigten Aufnahmen zu.
- i. Jeder Nutzer und Besucher, die die Veranstaltungsstätte betritt, anerkennt, dass Bild-, Film- und Tonaufnahmen, somit insbesondere Fotos, Videos und Tonaufzeichnungen, nur zum Privatgebrauch gemacht werden dürfen und dass jede kommerzielle Nutzung derartiger Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen, untersagt ist.

12. Hausrecht

- a. Der Stadtmarketing Villach GmbH steht in von der der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung gestellten Veranstaltungsstätte (mit allen dafür genutzten Grundstücksflächen, Gebäuden, baulichen Anlagen, Veranstaltungseinrichtungen und allem Zubehör sowie Dienstleistungen und Lieferungen) das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Besuchern wird durch die Geschäftsführung der Stadtmarketing Villach GmbH und durch die von dieser beauftragten Mitarbeiter ausgeübt.
- b. Den Anordnungen der Vertreter der Stadtmarketing Villach GmbH sowie ihrer Beauftragten (wie z. B. Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes) ist jederzeit und unbedingt Folge zu leisten.

13. Datenschutz

Mit ihrer Nutzung bzw. ihrem Besuch ist die ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Einwilligung zur elektronischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung gegeben. Diese Einwilligung umfasst sämtliche in dieser Platzordnung angeführten Zwecke im Rahmen der Nutzung und des Besuchs der Veranstaltungsstätte.

14. Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.